

## 1. Grundfall: Der innergemeinschaftliche Fernverkauf

### Definition innergemeinschaftlicher Fernverkauf

- Grenzüberschreitende Warenlieferung an einen Privatkunden (B2C) aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates. Grundsätzlich besteht für den leistenden Unternehmer eine Registrierungspflicht im Bestimmungsland (also Sitz des Empfängers). Für Lieferungen muss dann ausländische Umsatzsteuer gemeldet und abgeführt werden. Es sei denn, er liegt unter der Lieferschwelle des jeweiligen Bestimmungslandes (i.d.R. mindestens EUR 35.000). Bis zu der Grenze **darf** der Unternehmer die Umsatzsteuer im Lieferland melden und abführen, was dann sinnvoll ist, wenn die Umsatzsteuer im Lieferland niedriger als im Bestimmungsland ist.
- Der Fernverkauf gilt auch für auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen (z.B. Downloads) an Privatpersonen im EU-Ausland.
- Freiwillig darf der Unternehmer ab dem 1.7.2021 die Regelungen des OSS-Verfahrens (siehe nachfolgend) anwenden.

### One-Stop-Shop (OSS)

Wird die summarische Lieferschwelle für alle Lieferungen in das EU-Ausland von netto EUR 10.000 überschritten, **kann** das OSS-Verfahren angewendet werden, um die Registrierung in verschiedenen EU-Ländern zu umgehen. **Fazit: Der deutsche Unternehmer muss sich grundsätzlich ab dem 1.7.2021 nicht mehr im Ausland registrieren (Ausnahme: ausländisches Warenlager s.u.).**

Die Umsatzgrenze von EUR 10.000 muss laufend geprüft werden (Herausforderung für die unternehmenseigene IT).

Details zum OSS - Verfahren:

- Teilnahme OSS-Verfahren in dem EU-Mitgliedstaat, in welchem der Unternehmer seinen Sitz hat
- Meldezeitraum: Quartal - Anmeldung und Begleichung der Umsatzsteuer innerhalb eines Monats nach Quartalsende (eine Dauerfristverlängerung ist nicht möglich)
- Es sind keine Rechnungen nach ausländischen Vorschriften notwendig (lediglich Kauf-/Garantiebeleg für den Kunden **ohne** Ausweis der Steuer oder des Nettobetrages)



Latzel Whitepaper: Der umsatzsteuerliche Fernverkauf (ehem. Versandhandel)

## 2. Besonderheit: AMAZON als elektronischer Marktplatz

Sofern ein elektronischer Marktplatz nicht nur vermittelt, sondern auch die Lieferung von Waren übernimmt, empfehlen wir zwingend den Einsatz von intelligenten Softwareschnittstellen, die mit DATEV kompatibel sind, um diverse Meldepflichten betriebsprüfungssicher zu gestalten. Gerne unterstützen wir Sie bei der Systemauswahl mit unserer e-commerce-Expertise.

### Lager im Ausland

- Wird Ware in ein ausländisches Lager geliefert, handelt es sich um ein innergemeinschaftliches Verbringen und keinen Fernverkauf mit OSS-Verfahren. Somit besteht hier weiterhin eine Registrierungspflicht in dem EU-Land, in dem sich das Lager befindet. Werden Waren im Lagerland an Endkunden verkauft, sind diese Lieferungen im Lagerland umsatzsteuerlich zu melden.
- Fernverkäufe, die aus einem ausländischen Lager in ein anderes EU-Land erfolgen, sind ebenfalls im OSS-Verfahren des Sitzstaates des Unternehmers anzumelden. Dies gilt ebenfalls für Lieferungen, die aus einem ausländischen Lager nach Deutschland erfolgen.

## 3. Ausnahmen für das OSS-Verfahren

Das OSS-Verfahren gilt nicht für die Lieferung

- neuer Fahrzeuge,
- von Gegenständen, die der Differenzbesteuerung unterliegen, oder
- verbrauchssteuerpflichtiger Waren (z.B.: Tabak, Alkohol).

## 4. Wichtig für unsere Zusammenarbeit

Wir bitten darum, jeden Schritt, den Sie im Bereich des Rechnungswesens im e-commerce gehen, vorab mit uns abzustimmen. Insbesondere den Einsatz von Software oder die Nutzung ausländischer Lager.



# Latzel

Latzel Whitepaper: Der umsatzsteuerliche Fernverkauf (ehem. Versandhandel)

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Kempfen, 23.05.2022

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.